

Abschrift !

Berlin, den 26. Oktober 1937

An den  
Reichsführer SS und Chef der deutschen Polizei  
im Reichsministerium des Innern,

B e r l i n .

Ende September 1937 ist in der Tagespresse ein Erlaß des Reichsführers SS und Chefs der deutschen Polizei über ein Verbot der Lehr- und Prüfungseinrichtungen der Bekennenden Kirche veröffentlicht worden.

Wir führen zu diesem Erlaß folgendes aus:

I.

Der Erlaß wird auf die Notverordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 gestützt.

1. Diese Notverordnung ist erlassen zur Abwehr kommunistischer, staatsgefährdender Gewaltakte. Der Führer und Reichskanzler hat in seinen programmatischen Ausführungen vor dem neu gewählten ersten Reichstag des Dritten Reiches am 23. März 1933 in der Kroll-Oper erklärt, daß die beiden christlichen Konfessionen wichtigste Faktoren zur Erhaltung unseres Volkstums seien. Man kann wichtigste Faktoren zur Erhaltung unseres Volkstums nicht mit Maßnahmen bedenken, die sich gegen kommunistische, staatsgefährdende Gewaltakte richten.
2. Die Notverordnung des Reichspräsidenten vom 28. Februar 1933 zur Abwehr kommunistischer, staatsgefährdender Gewaltakte stützt sich auf Art. 48, Abs. 2 der Reichsverfassung. Auf Grund des Artikels 48, Abs. 2 der Reichsverfassung können die Artikel 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 der Verfassung des Deutschen Reiches vorübergehend außer Kraft gesetzt werden. Nicht außer Kraft gesetzt werden können dagegen die Artikel 135 ff der Reichsverfassung, in denen die Religionsfreiheit garantiert und im einzelnen in ihren Auswirkungen festgelegt ist. Darauf verweist u.a. das Reichsgericht -Juristische Wochenschrift 1934, Seite 776, Nr. 18- und auch das Sondergericht für den Oberlandesgerichtsbezirk Darmstadt -Juristische Wochenschrift 1934, Seite 1744, No. 1. Der Reichsgesetzgeber selbst ist in einer ganzen Anzahl von Fällen von der Fortgeltung des Art. 137 der Reichsverfassung ausgegangen. Vergl. z.B. § 7, Abs. I, Ziff. 5 des Gesetzes zur Erhaltung und Hebung der Kaufkraft vom 24. März 1934 -RGBl. I, S. 235 ff - Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechtes vom 23.7.1933 -RGBl. I, S. 433 - § 20 des deutschen Beamtengesetzes vom 26.1.1937 -RGBl. I, S. 39 (mit 186), § 174.-

Die Zurüstung der künftigen Geistlichen ist ein Stück der in den Artikeln 135 ff der Reichsverfassung festgelegten und vom Führer und Reichskanzler in seiner programmatischen Rede vom 23. März 1933 auch für das Dritte Reich garantierten Religionsfreiheit. In denjenigen Fällen, in denen im Ausland die deutschen evangelischen Kirchen des Auslandes in ihrer Betätigung gehindert worden sind - wie z.B. in Rumänien, in Polen, in der Tschechoslowakei, in Österreich -, ist gerade von der nationalsozialistischen Presse mit großer, von uns begrüßter Eindringlichkeit auf die Religionsfreiheit hingewiesen worden. Es gehört zu den grundlegenden für jede Religionsgesellschaft unveräußerlichen Rechten, die Diener am Wort auszubilden nach den Grundsätzen, die für die Religionsgesellschaft maßgebend sind.

3. Wenn sich der oben erwähnte Erlaß des Reichsführers SS und Chefs der deutschen Polizei auf die 5. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 2.12.1935 (RGBl. I, S. 1370) bezieht, so steht dem entgegen, daß diese 5. Verordnung nach ihrer eigenen Aussage auf eine ganze Reihe von Landeskirchen sich niemals erstreckt hat. In der zugehörigen Bekanntmachung vom 20.12.1935 (RGBl. I, S. 1522) werden die Landeskirchen aufgeführt,

(1. Fortsetzung Brief an den Reichsführer SS usw.)

für die die 5. Verordnung maßgebend sein sollte. Es erhellt aus dieser Aufzählung, daß die Landeskirchen von Mecklenburg, Thüringen, Lübeck, Schleswig-Holstein, Oldenburg, Bremen und die sämtlichen Landeskirchen, die ein geordnetes Kirchenregiment besitzen, von der 5. Verordnung nicht betroffen sind. Der Erlaß vom 28. September 1937 kann demnach für diese Landeskirchen keine Rechtsgültigkeit haben.

Die 5. Durchführungsverordnung zum Gesetz der Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 2. Dezember 1935 kann auch in anderen Landeskirchen nicht mehr zur Anwendung gebracht werden. Diese Verordnung bestimmt in ihrem § 1, daß die Ausübung kirchenregimentlicher Befugnisse durch die Bruderräte insoweit unzulässig ist, als „Organe der Kirchenleitung“ gebildet sind. Diese Voraussetzung ist heute entfallen. Die „Organe der Kirchenleitung“, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung vom Minister gebildet waren, waren die Kirchenausschüsse.

Diese bestehen heute in den in Frage kommenden Landeskirchen nicht mehr. Schon in dem Erlaß des Führers und Reichskanzlers vom 15.II.1937 wird festgestellt, daß der Weg der Kirchenausschüsse gescheitert ist. Bereits damit war die Annahme der 5. Durchführungsverordnung, es seien im Reich und in den Ländern Organe der Kirchenleitung vorhanden, entfallen. Inzwischen haben auch der Landeskirchenausschuß für die Evangelische Kirche der Altpreußischen Union und die Provinzialkirchenausschüsse zu bestehen aufgehört. Insoweit sind also „Organe der Kirchenleitung“ nicht mehr gebildet, sodaß die 5. Durchführungsverordnung für ein Verbot des kirchlichen Ausbildungswesens nicht angesehen werden kann. Damit entfällt gleichzeitig für den Bereich der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union und die anderen Landeskirchen in gleicher Rechtslage die Anwendung des Erlasses des Reichsführers SS von Ende September 1937.

Der Erlaß, welcher sich auf die 5. Durchführungsverordnung beruft, steht ausserdem zu deren § 1, III in Widerspruch. Dort heißt es: Die Freiheit der kirchlichen Verkündigung und die Pflege der religiösen Gemeinschaft.... wird nicht berührt. Beidem dienen die Ausbildungsmaßnahmen der Bekennenden Kirche. Der Erlaß des Reichsführers SS kann sich nicht zugleich auf die 5. Durchführungsverordnung berufen und ihre Begrenzung aufheben. Es ist unzulässig, bestehende Verordnungen auf dem Wege der Auslegung abzuändern.

## II.

In dem Erlaß sind die Organe der „sogenannten Bekennenden Kirche“ beschuldigt, die vom Staate geschaffenen Einrichtungen zu mißachten.

Staatliche Einrichtungen zur Ausbildung des theologischen Nachwuchses sind die theologischen Fakultäten der Universitäten. Aber diese stellen keine rein staatlichen Einrichtungen dar. Die Kirche ist bei der Berufung der Professoren beteiligt, um zum Ausdruck zu bringen, daß der akademische Lehrer der Theologie in einer kirchlichen Bindung handelt. Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung hat in steigendem Maße Dozenten der Theologie, die auf dem Boden des Bekenntnisses stehen und dies durch ihre Zugehörigkeit zur Bekennenden Kirche bekunden oder sich in ihr betätigen, vom Lehramt ausgeschlossen. Er hat zahlreiche Lehrstühle neu besetzt.

Wir vermissen bei vielen der neu ernannten akademischen Lehrer der evangelischen Theologie die wissenschaftlichen Qualitäten, welche der deutschen evangelischen Theologie und damit der deutschen Wissenschaft einen Ehrenplatz in der Welt verschafft haben. Darüber hinaus aber vertreten viele der neu ernannten Dozenten der Theologie eine Lehre, welche in den evangelischen Landeskirchen, weil diese bekenntnisgebunden sind, als Irrlehre verworfen wird und daher dort keinen Raum haben darf. Die Lehren solcher Dozenten muß nach den Merkmalen, die vom preußischen Oberverwaltungsgericht für den Begriff evangelisch in ständiger Rechtsprechung zum § 2 des Kirchensteuergesetzes von 1905 herausgearbeitet worden sind, als nicht evangelisch im Rechtssinne bezeichnet werden.

Der Ausbildung der Theologiestudenten hat einen Tiefstand erreicht, der die Bekennende Kirche zwang, ihrerseits für die auf den

(2. Fortsetzung Brief an den Reichsführer SS usw.)

meisten staatlichen Fakultäten nicht ausreichend gewährleistete Ausbildung des theologischen Nachwuchses zu sorgen. Der Vorwurf eines „Boykottes staatlicher Einrichtungen“ ist dabei unbegründet. Die Bekennende Kirche benutzt sie vielmehr, soweit es sich irgend mit dem kirchlichen Ziele verträgt, künftige Diener der Kirche auszubilden, die daran gebunden bleiben, das Evangelium lauter zu verkündigen und die Sakramente recht zu verwalten.

Auch die theologischen Prüfungen sind Angelegenheit der Kirche. Wenn zu ihnen Vertreter der Fakultäten in verschiedenem Umfange herangezogen wurden, so erfolgte das überall in kirchlichem Auftrag. Beispielsweise gab in der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union noch nicht die theologische Professur das Recht zu prüfen, sondern eine besondere kirchliche Verpflichtung.

Die Bekennende Kirche hat sich erfolgreich bemüht, diejenigen Professoren zu den kirchlichen Prüfungen heranzuziehen, die auf dem Boden der kirchlichen Lehre stehen. Diesen Professoren ist aber vom Staate die Beteiligung an den Prüfungen je länger je mehr erschwert und endlich verboten worden. Die Schwierigkeiten sind also nicht von der Kirche aus geschaffen worden.

Die Maßnahmen der Bekennenden Kirche zur kirchlichen Ausbildung des theologischen Nachwuchses stellen auch keine Mißachtung staatlicher Einrichtungen dar. Die Organe der Bekennenden Kirche leisten vielmehr in kirchlicher Verantwortung für die Verkündigung des Evangeliums kirchliche Arbeit, die zur Zeit von anderer Seite innerhalb der Kirche weder geleistet wird noch geleistet werden kann. Der Fortfall dieser kirchlichen Arbeit der Organe der Bekennenden Kirche würde die Aufhebung der zugesicherten Freiheit der Verkündigung sein.

### III.

Die Deutsche Evangelische Kirche befindet sich in einer starken Besinnung auf ihre bekennnismäßige Grundlage, die für ihre zukünftige Ordnung bedeutungsvoll sein muss. Die Entwicklung, in der sie steht, soll auch nach dem Willen des Staates zu einer in kirchlicher Freiheit sich vollziehenden Neuordnung führen. Dem dient der Wahlerlaß des Führers. Wenn der Erlaß des Reichsführers SS der Bekennenden Kirche ihre Entwicklungsmöglichkeiten in diesem Augenblick bescneidet, wenn er das konfessionell verfaßte evangelische Kirchenwesen mit polizeilichen Mitteln zu unterdrücken sucht, würde die bisherige Stellung des Dritten Reiches zur evangelischen Kirche entgegen den feierlichen Erklärungen des Führers und Reichskanzlers unheilvoll geändert und gegensätzlich bestimmt werden.

Hierbei steht aber auch sicher zu erwarten, daß zahlreiche Organe der Bekennenden Kirche, ihre Lehrer und ihr theologischer Nachwuchs aus Gründen des Glaubens den Erlaß ablehnen müssen.

Wir bitten daher um die Aufhebung des Erlasses. Gern stehen wir bezw. die Sachbearbeiter unserer Kirchen für eine Besprechung zur Verfügung.

Der dienstälteste Landesbischof:  
gez. Marahrens

Der Rat der Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands:  
gez. Breit

Die Vorläufige Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche:  
gez. Müller